

Öffnung des heimischen Arbeitsmarkt ab 1.Mai 2011

Öffnung des heimischen Arbeitsmarkt ab 1.Mai 2011

- In Österreich sind nahezu alle ArbeitnehmerInnen von Kollektivverträgen erfasst.
- Lohn- und Sozialdumping ist dadurch größtenteils unterbunden.
- Die Öffnung des Arbeitsmarktes am 1. Mai 2011 kann Lohn- und Sozialdumping verstärken, die Sozialpartner schlagen daher umfassende Maßnahmen vor, die auf dem Entwurf des Sozialministeriums zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz basieren.

Öffnung des heimischen Arbeitsmarkt ab 1.Mai 2011

- Lohn- und Sozialdumping ist eine sozialpolitisch unerwünschte Erscheinung, die nicht nur Arbeitnehmer/innen das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung vorenthält, sondern auch einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen untergräbt.

Unterentlohnung“ wird strafbar

- Das Gesetz soll spätestens am 1. Mai 2011 in Kraft treten um zu verhindern, dass Firmen, die in Österreich tätig sind, ihre ArbeitnehmerInnen unterkollektivvertraglich entlohnen.
- Derzeit müssen Arbeitgeber, die das tun, nur bei einer Sozialversicherungsprüfung oder wenn sie geklagt werden nachzahlen. Unterentlohnung kommt sie also nicht teurer, als wenn sie gleich den Mindestlohn bezahlt hätten.
- Darüber hinaus wird Unterentlohnung oft nicht entdeckt, da viele ArbeitnehmerInnen den Weg zu Gericht scheuen und Krankenkassenprüfungen selten sind.

“ Unterentlohnung“ wird strafbar

- Aus Sicht der Sozialpartner müssen daher die Kontrollen verstärkt und Arbeitgeber, die sich durch Unterentlohnung einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, bestraft werden.
- Das soll sowohl für ausländische Firmen gelten, die Aufträge in Österreich ausführen, als auch für österreichische Arbeitgeber.
- Kurz gesagt: Unterentlohnung wird strafbar.

“ Unterentlohnung“ wird strafbar

- Wird Unterentlohnung eines Arbeitgebers aufgedeckt, muss er eine Verwaltungsstrafe zahlen.
- Bei geringfügiger Unterschreitung ist Nachzahlung möglich, nur systematische Unterentlohnung wird strafbar.
- Unabhängig davon können die ArbeitnehmerInnen natürlich weiterhin die Lohndifferenz gerichtlich geltend machen.

Lohn- und Sozialdumping

- Maßnahmen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.
- Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen für bestehende Arbeitsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse nach Auslaufen der Übergangsfristen zuwandernden Arbeitnehmer/innen.
- Sicherung eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen.
- Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge.

Lohn- und Sozialdumping

- Unternehmen die ihren Beschäftigten nicht zumindest das zustehende Grundgehalt(-lohn) bezahlen, haben mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen.
- Unternehmen mit Sitz im Inland droht bei schwer wiegendem Verstoß gegen die jeweiligen arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften der Entzug der Gewerbeberechtigung.

Strafrahmen

- Bei Unternehmen ohne Sitz in Österreich ist zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens die Möglichkeit einer „Sicherheitsleistung“ (Geldbetrag) vorgesehen.
- Wird nicht bezahlt, dann können verwertbare Sachen (bis zu 5.000 €) vorläufig beschlagnahmt werden.
- Das heißt auch für heimische oder schon länger in Österreich ansässige Arbeitnehmer/innen: Wenn bei einer Erhebung oder im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung Unterentlohnung festgestellt wird, muss das prüfende Organ Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten.

Voraussichtlicher Strafraumen

- bis zu 3 ArbeitnehmerInnen 1000 – 10.000 €
- bei Wiederholung 2.000 – 20.000 €
- mehr als 3 ArbeitnehmerInnen 2.000 – 20.000 €
- bei Wiederholung 4000 – 50.000 €
- Verlängerung der Verfolgungsverjährung auf 1 Jahr

Arbeitnehmerfreizügigkeit

- Ab 1.5.2011 können alle Arbeitnehmer aus den neuen EU-Ländern (Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien) ohne Bewilligung in Österreich arbeiten.
- außer Bulgarien, Rumänien - 1.1.2012 ?

Herzlichen Dank für
die Aufmerksamkeit